

Postadresse:  
Commerzbank Aktiengesellschaft  
60261 Frankfurt am Main

**COMMERZBANK** 

Geschäftsräume:  
Commerzbank Aktiengesellschaft  
Kaiserplatz  
60311 Frankfurt am Main

info@commerzbank.com  
www.commerzbank.de  
Telefon +49 (69) 136-20

## **Commerzbank AG**

**Frankfurt am Main**

### **DEGI EUROPA Auszahlung am 25.07.2014 beträgt 1,10 EUR pro Anteil**

#### **Information zur Auszahlung:**

Im Zuge der Abwicklung des Offenen Immobilienfonds DEGI EUROPA werden am 25. Juli 2014 insgesamt 28,8 Millionen Euro bzw. 1,10 Euro pro Anteil ausgezahlt. Der Anteilpreis wird am Zahltag um den Betrag der Auszahlung, der den Anlegern zufließt, reduziert.

Weitere Informationen zur Auszahlung sowie steuerliche Hinweise für inländische Anleger sind den angehängten Erläuterungen zu entnehmen.

Die nächsten Auszahlungen an die Anleger sind abhängig von den zukünftigen Erlösen aus einem Abverkauf der Vermögensgegenstände des Sondervermögens. Etwaige Erlöse werden dennoch einbehalten, soweit diese zur Sicherstellung einer laufenden Bewirtschaftung des Sondervermögens (unter Berücksichtigung u.a. auch von etwa noch zu erfüllenden steuerlichen Verbindlichkeiten) benötigt werden. Die Commerzbank AG wird laufend die Möglichkeit einer Auszahlung überprüfen und entsprechend die Höhe und den genauen Zeitpunkt festlegen. Die Commerzbank AG wird im Vorfeld auf der Homepage unter [www.commerzbank.de/degi-europa](http://www.commerzbank.de/degi-europa) informieren.

Frankfurt am Main 22.07.2014

**Commerzbank AG**

## Ergänzende Erläuterungen zur Zwischenauszahlung des DEGI EUROPA (WKN 980780) am 25. Juli 2014

	insgesamt in EUR	je Anteil in EUR
<b>I. Berechnung der Auszahlung</b>		
1. Vortrag aus dem Vorjahr	33.582.496,83	1,2821
2. Ergebnis des Geschäftsjahres (für den Zeitraum 01.10.2013 bis 30.04.2014)	7.092.669,49	0,2708
3. Zuführung aus dem Sondervermögen	0,00	0,0000
<b>II. Zur Auszahlung verfügbar</b>	40.675.166,32	1,5529
1. Einbehalt gemäß §78 InvG <sup>2)</sup>	0,00	0,0000
2. Vortrag auf neue Rechnung	-11.861.734,93	-0,4529
<b>III. Auszahlung</b>	28.813.431,39	1,1000

### Erläuterungen der Positionen

**I.1. Vortrag aus dem Vorjahr:** Der Vortrag aus dem Vorjahr ist aus der Verwendungsrechnung auf Seite 40 des Auflösungsberichtes DEGI EUROPA für das Geschäftsjahr 2012/2013 ersichtlich.

**I.2. Das Ergebnis des Geschäftsjahres** (für den Zeitraum 01.10.2013 bis 30.04.2014) setzt sich aus den in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres 2013/2014 entstandenen Erträgen und Aufwendungen zusammen.

**II.1.** Im Hinblick auf die eingeleitete Auflösung des Sondervermögens wird kein **Einbehalt gemäß §78 InvG** in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BVB mehr vorgenommen.

**II.2.** Der **Vortrag auf neue Rechnung** ist die Differenz zwischen dem gesamten zur Auszahlung zur Verfügung stehenden Betrag, dem Einbehalt gemäß § 78 InvG und der Auszahlung.

**III.** Die **Zwischenauszahlung** (für den Zeitraum 01.10.2013 bis 30.04.2014) in Höhe von 1,1000 EUR je Anteil bzw. gesamt 28,8 Mio. EUR wird am 25. Juli 2014 stattfinden.

### Steuerliche Fragen und Antworten

- 1) Wie hoch ist der steuerfreie/nicht steuerbare Anteil an der Ausschüttung (im Privatvermögen)?** Der steuerfreie/nicht steuerbare Anteil nach Investmentrecht beträgt bei der Zwischenausstattung im Privatvermögen 1,0214 EUR/Anteil (92,85% der Zwischenausschüttung).
- 2) Warum unterscheiden sich die steuerlichen Erträge von der investmentrechtlichen Ausschüttung?** Die steuerliche Ermittlung der Erträge unterscheidet sich von der investmentrechtlichen Ertrags- und Aufwandsrechnung. Die Unterschiede liegen z.B. in den folgenden Bereichen (Aufzählung nicht abschließend):

- Steuerlich werden Absetzungen für Abnutzung und Substanzverringerung (AfA) geltend gemacht, die investmentrechtlich nicht geltend gemacht werden. Die AfA führt zu nicht steuerbaren Erträgen, die bei Ausschüttung als nicht steuerbare Kapitalrückzahlung bzw. Substanzausschüttung zu qualifizieren ist.
- Die nicht ausgeschütteten ordentlichen Erträge sowie Veräußerungsgewinne aus Immobilien, die innerhalb der 10-jährigen Behaltefrist veräußert wurden, gelten als ausschüttungsgleiche Erträge für steuerliche Zwecke als zugeflossen.
- Ausländische Steuern sind steuerlich nicht abzugsfähig während sie investmentrechtlich abgezogen werden müssen.
- Steuerlich wird zwischen verschiedenen Ertragstöpfen unterschieden, wobei die steuerliche Verlustverrechnung nur innerhalb dieser Ertragstöffe möglich ist.
- Mittelbare Werbungskosten wie Fondsverwaltungsgebühren sind steuerlich in Höhe von 10% pauschal nicht abzugsfähig, sofern das Fondsgeschäftsjahr nicht nach dem 31. Dezember 2013 beginnt.
- Steuerlich gehören die Gewinne aus Beteiligungen an Personengesellschaften, unabhängig davon, ob eine tatsächliche Entnahme erfolgt ist, zu den Erträgen des Geschäftsjahres, in dem das Wirtschaftsjahr der Personengesellschaft endet.

- 3) **Warum unterscheidet sich der Betrag der Ausschüttung in den Besteuerungsgrundlagen gem. § 5 Abs. 1 InvStG von der investmentrechtlich beschlossenen Ausschüttung?** Steuerlich sind die gezahlten ausländischen Quellensteuern der investmentrechtlichen Ausschüttung hinzuzurechnen sowie die erstatteten ausländischen Quellensteuern von der investmentrechtlichen Ausschüttung abzuziehen, um den Betrag der Ausschüttung i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 1 a) InvStG zu ermitteln.
- 4) **Wie setzt sich der Differenzbetrag zwischen dem Betrag der Ausschüttung und den ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen zusammen?** Der Differenzbetrag zwischen dem Betrag der Ausschüttung und den ausgeschütteten Erträgen ist nicht steuerbar. Im Einzelnen besteht die nicht steuerbare Ausschüttung aus folgenden Komponenten:
- Nicht steuerbare Kapitalrückzahlung bzw. Substanzausschüttung:
    - i. Ausgeschüttete Liquidität in Form der AfA aus dem aktuellen Geschäftsjahr des Fonds (2013 / 2014).
    - ii. Ausgeschüttete Liquidität in Form der AfA aus Vorjahren, wobei die entsprechenden investmentrechtlichen Erträge in Vorjahren nicht ausgeschüttet wurden. Der Betrag stammt aus dem Gewinnvortrag.
    - iii. Echte Substanzausschüttung und sonstige nicht steuerbare Beträge, u.a. nicht steuerbare Erträge aus Vorjahren im Gewinnvortrag (auf Grund Abweichungen zwischen Investmentrecht und Steuerrecht).
  - Ausgeschüttete ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre: Ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre sind steuerliche Erträge, die nicht ausgeschüttet sondern dem Gewinnvortrag zugeführt wurden, aber dennoch dem Anleger steuerlich als zugeflossen gelten. Bei Ausschüttung sind die ausschüttungsgleichen Erträge der Vorjahre nicht nochmals steuerlich zu erfassen und damit nicht steuerbar.

### Die Zwischenausschüttung am 25. Juli 2014 wird steuerlich wie folgt behandelt.

Die Ausschüttung des DEGI Europa am 25. Juli 2014 beträgt EUR 1,1000 je Anteil.

Die Ausschüttung wurde am 18. Juli 2014 beschlossen und erfolgt am 25. Juli 2014.

Die Auszahlung wird steuerlich wie in nachfolgender Tabelle dargestellt behandelt.

Dabei wird zwischen den folgenden Anlegergruppen unterschieden:

- Anteile werden im Privatvermögen gehalten (Privatvermögen)
- Anteile werden durch Einzelunternehmer oder Personengesellschaften im Betriebsvermögen gehalten (Betriebsvermögen I)
- Anteile werden durch Körperschaften im Betriebsvermögen gehalten, die § 8b Abs. 1 bis 6 KStG anwenden können (Betriebsvermögen II)
- Anteile werden von Körperschaften i. S. d. § 8b Abs. 7 oder 8 KStG im Betriebsvermögen gehalten, die § 8b Abs. 1 bis 6 KStG nicht anwenden können (Betriebsvermögen III)

	Für Anteile im Privat- vermögen in EUR	Für Anteile im Betriebs- vermögen I in EUR	Für Anteile im Betriebs- vermögen II in EUR	Für Anteile im Betriebs- vermögen III in EUR
<b>Ausschüttung je Anteil</b>	<b>1,1000</b>	<b>1,1000</b>	<b>1,1000</b>	<b>1,1000</b>
zzgl. gezahlte ausl. Steuer, abzgl. erstattete ausländische Steuern	-0,0790	-0,0790	-0,0790	-0,0790
<b>Betrag der Ausschüttung</b>	<b>1,0210</b>	<b>1,0210</b>	<b>1,0210</b>	<b>1,0210</b>
davon nicht steuerbare Beträge	0,8902	0,8902	0,8902	0,8902
davon ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren	0,0585	0,0585	0,0585	0,0585
davon ausgeschüttete Erträge	0,0724	0,0724	0,0724	0,0724
ausschüttungsgleiche Erträge	0,0062	0,0062	0,0062	0,0062
<b>Summe der beim Anleger zufließenden steuerlichen Erträge</b>	<b>0,0786</b>	<b>0,0786</b>	<b>0,0786</b>	<b>0,0786</b>
davon steuerfrei:				
Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren (steuerfrei im Privatvermögen, steuerpflichtig im Betriebsvermögen)	0,0000	-	-	-
Erträge i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG (40% steuerfrei im BV I) steuerfrei	-	0,0000	0,0000	-
Erträge i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG (60% steuerpflichtig im BV I)	-	0,0000	-	-
steuerfreie Gewinne aus dem An- und Verkauf inländischer und ausländischer Grundstücke außerhalb der 10-Jahresfrist	0,0000	-	-	-
steuerfreie Erträge nach Doppelbesteuerungsabkommen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>Steuerfrei / nicht steuerbar insgesamt<sup>1)</sup></b>	<b>0,9549</b>	<b>0,9549</b>	<b>0,9549</b>	<b>0,9549</b>
<b>Steuerfrei / nicht steuerbar insgesamt InvR<sup>1)</sup></b>	<b>1,0214</b>	<b>1,0214</b>	<b>1,0214</b>	<b>1,0214</b>
<b>Steuerpflichtige Erträge</b>	<b>0,0786</b>	<b>0,0786</b>	<b>0,0786</b>	<b>0,0786</b>
<b>Kapitalertragsteuerpflichtiger Teil<sup>2)</sup></b>	<b>0,0786</b>	<b>0,0786</b>	<b>0,0786</b>	<b>0,0786</b>
Kapitalertragsteuer i.H.v. 25 % <sup>3)</sup>	0,0197	0,0197	0,0197	0,0197
steuerfreier / nicht steuerbarer Anteil der Ausschüttung in %-InvR	92,81%	92,81%	92,81%	92,81%

**Fussnoten:**

1)

Aufgrund von Abweichungen zwischen dem Betrag der investmentrechtlichen Ausschüttung und dem investmentsteuerrechtlichen Werten weicht die Summe der investmentsteuerrechtlichen steuerfreien / nicht steuerbaren Beträgen von dem steuerfreien / nicht steuerbaren Anteil in der investmentrechtlichen Ausschüttung ab. Der steuerfreie/nicht steuerbare Anteil bezogen auf die investmentrechtliche Ausschüttung beträgt im Privatvermögen 1,0214 EUR/Anteil (92,81 % der Ausschüttung), im Betriebsvermögen I 1,0214 EUR/Anteil (92,81 % der Ausschüttung), im Betriebsvermögen 1,0214 EUR/Anteil (92,81 % der Ausschüttung) und im Betriebsvermögen III 1,0214 EUR/Anteil (92,81 % der Ausschüttung).

2)

In die Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer sind die nach Doppelbesteuerungsabkommen steuerfreien Erträge nicht mit einzubeziehen. Auch Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren, die bis zum 31.12.2008 angeschafft wurden, und Veräußerungsgewinne aus Immobilien, die außerhalb der 10-jährigen Behaltefrist veräußert wurden, gehen nicht mit in die Kapitalertragsteuerbemessungsgrundlage ein.

3)

Ohne Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer.